

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.03.1973

Geschäftszahl

1205/72

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0429/66 E 6. März 1967 VwSlg 7095 A/1967 RS 2

Der Lenker ist daher verpflichtet der Aufforderung zur Vornahme des Alkotests nachzukommen. Eine Weigerung erfüllt den Tatbestand des § 5 Abs 2 StVO. Daran ändert auch eine spätere Bereitschaft des Lenkers zur Ablegung des Alkotests nichts mehr.

Stammrechtssatz

Aus dem Wortlaut des § 5 Abs 2 StVO ist zu schließen, daß der Zeitpunkt für die Untersuchung der Atemluft von den Amtsorganen und nicht von den betroffenen Personen bestimmt werden kann.